

6. Amortisationen

6.1. Die Kombinate und Betriebe verfügen über das planmäßige Amortisationsaufkommen für die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite.

Soweit Amortisationen der Betriebe dafür nicht eingesetzt werden, sind sie als Abführung an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates zu planen.

Die Generaldirektoren der Kombinate können darüber hinaus höhere Abführungen mit dem Plan festlegen, wenn die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und die Tilgung der Grundmittelkredite der Betriebe des Kombinates durch den Einsatz anderer dafür zulässiger Finanzierungsquellen gesichert werden kann.

6.2. Die Kombinate haben Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds, die planmäßige Tilgung ihrer Grundmittelkredite sowie für die planmäßige Umverteilung an die Investitionsfonds der Betriebe nicht eingesetzt werden, als Abführung an den zentralen Haushalt zu planen.

6.3. Die Amortisationen der Betriebe sind in der geplanten Höhe monatlich

- dem Investitionsfonds zuzuführen,
- an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates abzuführen bzw.
- für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen.

6.4. Über den Plan hinaus anfallende Amortisationen sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — sofort an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig. Der Generaldirektor des Kombinates hat das Recht, über den Plan hinaus auf das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ abgeführte Amortisationen in solchen Betrieben einzusetzen, die die für die Bildung des Investitionsfonds oder die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite geplante Höhe der Amortisationen nicht erreichen. Die geplante Höhe der Amortisationen dieser Betriebe darf dadurch nicht überschritten werden.

6.5. Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

7. Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel

7.1. Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus der Aussonderung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel sind dem Investitionsfonds bis zur geplanten Höhe zum Zeitpunkt ihres Aufkommens sofort zuzuführen.

7.2. Über den Plan hinaus anfallende Mittel gemäß Ziffer 7.1. sowie Mittel aus erlassener Produktionsfondsabgabe sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — an den zentralen Haushalt abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig.

8. Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417

8.1. Mittel des Leistungsfonds, die im Investitionsfonds für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften mindestens in Höhe von 25% der zur Verfügung stehenden Mittel zu planen sind, sind dem Investitionsfonds in der geplanten

ten Höhe am Anfang des Planjahres zuzuführen (bzw. Mittel des Kontos 417 zum Zeitpunkt des Aufkommens).

8.2. Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417, die im Investitionsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften für geplante Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen geplant sind, sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfes zuzuführen.

9. a) Finanzielle Mittel aus der Umverteilung von Gewinn bzw. von Amortisationen des Kombinates, verzinsliche Grundmittelkredite, unverzinsliche Kredite**b) Mittel des „Kontos junger Sozialisten“**

Die Mittel gemäß Buchst. a sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs, die Mittel gemäß Buchst. b sind dem Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.

10. Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe

10.1. Die für solche Zwecke geplanten Mittel sind aus dem Investitionsfonds des Kombinates oder Betriebes an den Hauptauftraggeber der gemeinsamen Investition erst zu überweisen, nachdem von diesem der Eintritt des Finanzbedarfes nachgewiesen worden ist.

10.2. Die für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen in den Ziffern 1.2., 1.3., 2.3. und 10.1. getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für Folgeinvestitionen gemäß den Rechtsvorschriften.¹²

11. Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen

11.1. Die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, die Staatliche Finanzrevision und das übergeordnete Organ haben zum 31. März eines jeden Jahres eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung der Kombinate und Betriebe vorzunehmen und eine staatliche Entscheidung zur Freigabe geplanter Mittel des Investitionsfonds nach dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung zu treffen.

Damit ist zu gewährleisten:

- die Durchführung aller Maßnahmen, die der vorfristigen und konzentrierten Fertigstellung von Investitionen für die Produktion dienen,
- der planmäßige Einsatz der finanziellen Mittel und die Verhinderung außerplanmäßiger Investitionen sowie
- die Vorbereitung der Investitionen mit niedrigstem Aufwand.

11.2. Die Kombinate und Betriebe haben dazu, ausgehend von der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“, in Übereinstimmung mit den Titellisten und dem in der Grundsatzentscheidung festgelegten zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheidungen in Ziff. 11.1. genannten Organen einen Nachweis vorzulegen über

- die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum,
- den Abschluß der Vorbereitung der Investitionen,
- den tatsächlich im Rahmen der Grundsatzentscheidungen erforderlichen Finanzbedarf aufgrund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen (getrennt nach abrechnungsfähigen Investitions-

¹² Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).